

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2023/5/17 Ro 2021/13/0023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.05.2023

## Index

L37309 Aufenthaltsabgabe Fremdenverkehrsabgabe Nächtigungsabgabe Ortsabgabe Gästeabgabe Wien

L74009 Fremdenverkehr Tourismus Wien

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

TourismusförderungsG Wr 1955 §15 Abs2

TourismusförderungsG Wr 1955 §20 Abs2

VStG §31 Abs1

VwRallg

1. VStG § 31 heute
2. VStG § 31 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 31 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 31 gültig von 26.03.2009 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
5. VStG § 31 gültig von 01.01.1999 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. VStG § 31 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
7. VStG § 31 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ro 2021/13/0024

## Rechtssatz

Ein Unterlassungsdelikt ist rechtlich vollendet, sobald die Frist zur Vornahme der gebotenen Handlung abgelaufen ist. Die Verjährungsfrist beginnt aber erst mit dem Zeitpunkt, in dem die gebotene, jedoch bis dahin unterlassene Handlung gesetzt worden oder die Verpflichtung zur Vornahme der Handlung weggefallen ist (vgl. VwGH 25.6.2013, 2012/08/0300, mwN). (hier: Unterlassung der Anzeige der Identifikationsdaten und der Kontaktdaten gemäß § 15 Abs. 2 Wr TourismusförderungsG 1955) Ein Unterlassungsdelikt ist rechtlich vollendet, sobald die Frist zur Vornahme der gebotenen Handlung abgelaufen ist. Die Verjährungsfrist beginnt aber erst mit dem Zeitpunkt, in dem die gebotene, jedoch bis dahin unterlassene Handlung gesetzt worden oder die Verpflichtung zur Vornahme der Handlung weggefallen ist vergleiche VwGH 25.6.2013, 2012/08/0300, mwN). (hier: Unterlassung der Anzeige der Identifikationsdaten und der Kontaktdaten gemäß Paragraph 15, Absatz 2, Wr TourismusförderungsG 1955)

## Schlagworte

Rechtsgrundsätze Verjährung im öffentlichen Recht VwRallg6/6

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RO2021130023.J05

## Im RIS seit

11.07.2023

## Zuletzt aktualisiert am

25.03.2026

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)